



Datenschutzvereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zwischen:

(im folgenden Auftraggeber)

(im folgenden Dienstleister)
VSG Direktwerbung GmbH Industriestrasse B18 2345 Brunn am Gebirge

Durchzuführende Arbeiten (bzw. Anwendungen):
--

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.



Datenschutzvereinbarung

4. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen; der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden. Der Auftraggeber verzichtet darauf, von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters verständigt zu werden sowie auf eine dahingehende Untersagung. Es muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSG 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter die selben Verpflichtungen eingetht, die dem Dienstleister aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.
5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des DSG 2000, § 151 GewO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
8. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
9. Auf diese Vereinbarung soll ausschließlich österreichisches Recht angewendet werden. Die Vertragsparteien sichern einander die loyale Handhabung dieser Vereinbarung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden nach Wahl des Dienstleisters vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien oder dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers gelöst.



Datenschutzvereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieser Vereinbarung sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen

wirtschaftlich und in ihrem Ergebnis auf datenschutzrechtliche Vorgaben am nächsten kommen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

für den Auftraggeber

für den Dienstleister

unterzeichnet am: _____

unterzeichnet am: _____